



# Inventar der Steinbockkolonien

Datenherr: Bundesamt für Umwelt,  
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften

Bearbeitung: BAFU, Ittigen

---

## Inhaltverzeichnis

Kurzübersicht

Layerbeschreibung

Liste der Datenmerkmale

Datenbeschreibung

- 1 Ausgangslage
- 2 Darstellung der Objekte
- 3 Bedeutung und Rechtswirkung des Inventars
- 4 Aufnahmekriterien
- 5 Vorgehen bei der Erfassung
- 6 Genauigkeit der digitalen Daten

# KURZÜBERSICHT

## Erhebungs-/Erfassungsmethode:

- Die kartierten Objekte wurden manuell ab der Landeskarte digitalisiert.
- Literatur:  
BUWAL 1991 Erläuterungen zur Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen in der Schweiz(VRS).

## Erhebungsgrundlagen:

- Kartenblätter der Landestopographie 1:25'000 und 1:50'000

## Erhebungszeitpunkt der Grundlagendaten:

- 1993, 2001, 2014, 2020

## Erhebungsgebiet:

- Schweiz

## Datenstruktur (Geometrie):

- Polygondatensatz 1:25'000

## Nachführung:

- periodisch

## Rechtsverbindlichkeit:

- -

## Datenherr:

- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Artenmanagement

## Bedingungen beim Bezug von Daten:

- Gemäss Nutzungsbedingungen BAFU

## Quellen- / Grundlagenvermerk:

- BAFU

## GEODATENMODELL

Die Beschreibung dieser Geobasisdaten kann der öffentlich publizierten technischen Anleitung der Geobasisdaten des Umweltrechts „Steinbockkolonien (inkl. Winter- und Sommereinstandsgebiete), Identifikator 169.1“ bzw. der Bundes-Geodaten-Infrastruktur (BGDI) entnommen werden.

# Datenbeschreibung

## 1 Ausgangslage

Der Alpensteinbock lebt nach seiner Wiederansiedlung im Jahre 1906 in verschiedenen Kolonien unterschiedlicher Ausdehnung im Alpenraum und im Jura. Je nach Jahreszeit werden unterschiedliche Gebiete aufgesucht: Die Wintereinstände liegen in den steilsten Südhängen, Ende Mai ziehen die Tiere in höhere Lagen, wobei die höchsten Gebiete im Hochsommer bis Wintereinbruch besiedelt werden.

Das Wachstum der Bestände hat in einzelnen Kolonien zu negativen Auswirkungen bei anderen Arten und der Vegetation geführt, so dass Regulierungsmassnahmen getroffen werden.

## 2 Darstellung der Objekte

Die kartographische Darstellung erfolgte durch die kantonalen Fachstellen auf Schweizerischen Landeskarten im Massstab 1:25'000, mit Ausnahme der Objekte des Kantons VS, welche im Massstab 1:50'000 gezeichnet sind. Diese Karten sind nicht resp. nur kantonsweise publiziert worden.

## 3 Bedeutung und Rechtswirkung des Inventars

Die Vorschriften über die Abschussplanungen der Steinbockbestände beruhen auf dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986. Die Kolonien werden gemäss den Vorschriften über die Bestandserhebungen in der Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen vom 30. April 1990 erfasst und bilden zusammen mit den Bestandserhebungen die Basis für die Abschussplanungen. Von den einzelnen Kolonien ist bei der Sektion Jagd und Wildforschung ein Dossier u.a. mit den Beständen angelegt (weitere Informationen unter <https://www.wildtier.ch>).

## 4 Aufnahmekriterien

Die Kantone bezeichnen periodisch auf Karten im Massstab 1:25'000 oder 1:50'000 das besiedelte Gebiet (Sommer- und Wintereinstände) jedes Steinbockbestands (Fortpflanzungsgemeinschaft). Als Kolonien wurde die maximale Ausdehnung dieser so abgegrenzten Einstandsgebiete bezeichnet. Der aktuelle Datensatz ist provisorisch, er enthält nur Koloniegebiete. Die Einteilung in Sommer- und Wintereinstände wird in einem zweiten Schritt erfolgen.<sup>1</sup>

Die Kantone erheben zu den einzelnen Kolonien jährlich die Bestandesgrösse, die Geschlechts- und Altersstruktur, den Zuwachs, den Abgang und die Bestandesentwicklung.

## 5 Vorgehen bei der Erfassung

Grundlage für die Daten bildet die Revision von 2014. Sie wurden übernommen sofern keine Anpassung basierend auf den kantonalen Abstimmungen (2020) erfolgte. Die Daten der Revision 2021 wurden in digitaler Form vom Büro FORNAT übernommen.

## 6 Genauigkeit der digitalen Daten

Die Vorlagen wurden nicht auf geometrische Verzerrungen überprüft, da die Kantone für den Vollzug den genauen Grenzverlauf festlegen müssen.

---

<sup>1</sup> Lt. Auskunft der Sektion Wildtiere und Artenförderung (2021)